



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-57001/0005-V/B/7/2016

Wien, 13.6.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9280 /J der Abgeordneten Belakowitsch – Jenewein** und weiterer Abgeordneter wie folgt:

Zu den Fragen 1-3:

Die geplanten Maßnahmen der deutschen Arbeitsministerin sind meinem Ressort zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung ebenfalls nur aus Medienberichten bekannt.

Dem Vernehmen nach dürften zwei kürzlich ergangene Urteile des deutschen Bundessozialgerichts zu Unklarheiten bei der Frage geführt haben, ob UnionsbürgerInnen von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und Sozialhilfe (SGB XII) ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie weder einer Erwerbstätigkeit nachgehen noch Ansprüche aus der Sozialversicherung aufgrund vorheriger Arbeit erworben haben.

Die unionsrechtlichen Vorgaben fordern für diesen Personenkreis keine Gleichbehandlung beim Zugang zu Sozialhilfeleistungen (s. Art. 24 Abs. 2 der RL 2004/38/EG, im Folgenden:

Unionsbürger-RL), was zuletzt auch durch die Grundsatzurteile des EuGH in den *Rechtssachen Dano (C 333/13), Garcia-Nieto (C 299/14) und Alimanovic (C 67/14)* untermauert wurde. Dieser hatte etwa im Fall Alimanovic klar zum Ausdruck gebracht, dass ein Aufnahmemitgliedstaat UnionsbürgerInnen, die ihre Arbeitnehmereigenschaft verloren haben, jegliche Sozialhilfeleistung verweigern darf und zwar selbst dann, wenn sich diese Personen rechtmäßig im Inland befinden.

Nach meinem Wissensstand soll diesem Rahmen in Deutschland nun auch durch eine Änderung der dortigen Rechtslage entsprochen werden.

In der Diskussion um den Zugang von UnionsbürgerInnen zu Sozialleistungen ist es unbestrittenermaßen interessant, welche Maßnahmen andere Mitgliedstaaten aktuell in ihren eigenen Gesetzgebungen planen. Entscheidend für die Ausgestaltung eines nationalen Sozialversicherungssystems sind jedoch vielmehr - alleine schon aus rechtsstaatlichen Erwägungen - die geltenden unionsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die einschlägige Judikatur des Europäischen Gerichtshofs.

Strengt man dennoch den Vergleich mit Deutschland an, so lässt sich feststellen, dass Österreich die sich etwa aus der Unionsbürger-RL ergebenden Spielräume derzeit schon stärker für strengere gesetzliche Regelungen (siehe insbesondere Wiener Mindestsicherungsgesetz) bzw. im Vollzugsbereich genutzt hat, als dies offenbar Deutschland getan hat.

Zudem eröffnet insbesondere die wegweisende Entscheidung in der Rechtssache Alimanovic zur Frage des Zugangs von UnionsbürgerInnen zu Sozialhilfeleistungen mehr Platz für weitergehendere Beschränkungen als bisher, die auch in der neuen Art. 15a B-VG Vereinbarung über die bedarfsorientierte Mindestsicherung Niederschlag finden sollen.

Damit würde die Grundlage geschaffen sein, dass sämtliche Bundesländer dem Beispiel Wiens bzw. der Judikatur des EuGH folgen und die bedarfsorientierte Mindestsicherung so restriktiv, wie nach den europäischen Vorgaben möglich, handhaben können.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

